

Federführung: Bauamt	Datum: 23.01.2019
Sachbearbeiter: Tobias Adolph	AZ: 632.21:Bauanträge im Jahr 2019/Bautagebuch-

Beratungsfolge	Termin		
Ausschuss für Umwelt und Technik	05.02.2019	öffentlich	Beschluss

Gegenstand der Vorlage

Einvernehmen zu Bauanträgen

- Antrag auf Befreiung: Errichtung eines Carports außerhalb der Baugrenzen
- Albrecht-Dürer-Weg 6 (Flst. Nr. 809/6)

Sachverhalt:

Der Antragsteller plant die Errichtung eines Carports als Grenzbau zwischen dem Wohngebäude Albrecht-Dürer-Weg 6 und der westlichen Grundstücksgrenze zum Albrecht-Dürer-Weg 4.

Aufgrund der Maße des geplanten Carports ist das Vorhaben gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 LBO in der Abstandsfläche zulässig und gemäß Nr. 1 b der Anlage zu § 50 Abs. 1 LBO auch verkehrsfrei. Der Carport befindet sich als Nebenanlage jedoch außerhalb des Baufensters, weshalb eine bauplanungsrechtliche Befreiung erforderlich ist.

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplans „Neue Schöckinger Straße“, der am 08.03.1971 in Kraft trat. Auf dem Grundstück selbst ist kein Garagenbaufenster festgesetzt und im Bebauungsplan wurden bezogen auf den heutigen Bedarf zu wenige Stellplätze vorgesehen, weshalb bereits einige Befreiungen zur Errichtung von zusätzlichen Garagen in diesem Gebiet erteilt wurden.

Die Verwaltung empfiehlt, das Einvernehmen zur Erteilung einer Befreiung auszusprechen, da die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind und sämtliche Angrenzer dem Vorhaben im Vorhinein zugestimmt haben.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Umwelt und Technik beschließt, das Einvernehmen zur notwendigen Befreiung nach § 36 Abs. 1 i. V. m. § 31 Abs. 2 BauGB für die Errichtung des Carports außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zu erteilen.

Finanzierung:

-

Letzte Beratung:

-

Anlagenverzeichnis:
Lageplan, Maße, Ansichten